



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Anwendungsbereich:

- Anlieferung per Seefracht von Waren aller Art von allen Versendern und grundsätzlich allen Empfängeradressen der Hosokawa Alpine AG, ausgenommen gesondert vereinbarte Erfordernisse auf den internationalen Baustellen.

### Hinweis:

- **Diese Vorschrift ist eine Ergänzung zu unserer allgemeinen Anliefervorschrift. Siehe auch Kapitel 1.3 Verweise**



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Inhalt

	Einleitung .....	3
	Zweck der Anliefervorschrift für Schaltschränke .....	3
	Geltungsbereich und Anwendungsbereich .....	4
1	Verweise .....	4
1.1	Definitionen und Abkürzungen .....	5
1.2	Allgemeine Anforderungen .....	6
1.3	Allgemeine Anforderungen .....	6
2	Anforderungen an verwendetes Vollholz .....	6
3	Anforderungen an verwendetes Sperrholz .....	7
3.1	Ausführung der Verpackung .....	7
3.2	Ausführung der Verpackung .....	7
3.3	Markierung und Kennzeichnung .....	8
4	Verpackungsspezifikation Seetransport .....	9
5	Konservierung: .....	9
6	Konservierung: .....	9
7	Dokumente .....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Hosokawa Alpine AG im Folgenden mit HAAG abgekürzt.

### Verantwortlichkeiten:

	Datum	Vor- und Zuname	Unterschrift
Dokumentenverantwortlich:	30.07.2024	Karlheinz Mertes	
Dokumenten-Genehmiger:	30.07.2024	Uwe Moser	

### Änderungshistorie:

Version	Datum	Ändernde Person	Änderungsgrund
1.0	07.04.2024	Kanis, Bodo [QS] Hill, Rudolf [QS] Mertes, Karlheinz [BZL]	Erstellung des Dokuments
1.1			
1.2			



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Inhalt:

#### Einleitung

#### Zweck der Anliefervorschrift für Schaltschränke

- 1 Diese Verpackungsvorschrift für Bauteile, die per Seefracht versendet werden sollen, dient dazu, klare Richtlinien für die sichere und effiziente Verpackung dieser
- 1.1 Komponenten festzulegen. Sie gewährleistet, dass die Bauteile während des langen Transports unbeschädigt und vor Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit und Salzwasser geschützt bleiben. Die Vorschrift definiert die Anforderungen an die verwendeten Verpackungsmaterialien, Kennzeichnungen und Dokumente.



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Geltungsbereich und Anwendungsbereich

1.2 Dieses Dokument ist eine verbindliche Vorschrift für alle Lieferanten, welche Waren per Seefracht an einen Unternehmensbereich der HAAG liefern. Die Einhaltung der Anliefervorschriften wird im Wareneingang dokumentiert.

### Verweise

Die folgende allgemeine Anliefervorschrift ist unbedingt zu beachten:

1.3

Dokument	Link
<b>Allgemeine Anliefervorschrift</b>	<a href="https://www.hosokawa-alpine.de">Anlieferung &amp; Versand (hosokawa-alpine.de)</a>
<b>Palettenrichtlinie</b> <b>Verpackungsrichtlinie</b> <b>Herausgegeben vom Bundesverband</b> <b>Holzpackmittel, Paletten,</b> <b>Exportverpackung (HPE) e.V.</b>	<a href="#">Palettenrichtlinie</a> <a href="#">Verpackungsrichtlinie</a>
<b>ISPM-Richtlinie</b>	<a href="#">ISPM-Richtlinien</a>
<b>Schaltschränke</b>	<a href="https://www.hosokawa-alpine.de">Anlieferung &amp; Versand (hosokawa-alpine.de)</a>



### Definitionen und Abkürzungen

Erläuterung spezifischer Begriffe und Abkürzungen:

2

HAAG	Hosokawa Alpine AG	
ISPM	International Standards of phytosanitary measures	Die internationalen Standards für Pflanzengesundheitsmaßnahmen (ISPMs) sind Richtlinien der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (IPPC) zum Schutz von Pflanzen vor Schädlingen und zur Förderung des sicheren Handels durch Minimierung phytosanitärer Risiken.
IPPC	International Plant Protection Convention	
Packhilfsmittel		Packhilfsmittel sind Materialien, die die Festigkeit der Verpackung erhöhen, wie Nägel, Schrauben bzw. verschließen wie Klebebänder oder Umreifung mit Folie.
Kolli		Frachtstück, bspw. Kiste



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Allgemeine Anforderungen

3 Der Lieferant wählt die Verpackung nach Anforderung von HAAG so, dass sie dem Grundsatz des wirtschaftlichen und umweltgerechten Umgangs mit Ressourcen entspricht, sowie einen sicheren Schutz und eine optimale Handhabung der Ware ermöglicht

Die Verpackung muss die Ware ausreichend vor Beschädigungen, Verrutschen und äußere Witterungseinflüsse schützen.

Die Verpackung muss eine sichere Handhabung und Transport der Ladeinheit gewährleisten.

Die Verpackung muss anspruchsgerecht sein und darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.

### Anforderungen an verwendetes Vollholz

3.1

Die Fertigung von Böden, Kisten, Verschlügen, Paletten aus Vollholz erfolgt ausschließlich nach den **HPE-Verpackungsrichtlinien neuester Stand**.

Jedes Vollholz muss baumrindenfrei und gem. **IPPC Standard ISPM 15** behandelt sein.

Die Fertigung der Ladungsträger sowie deren Kennzeichnung erfolgt ausschließlich nach den **HPE-Verpackungsrichtlinien neuester Stand** und muss entsprechend vom Lieferanten mit einem **IPPC-Logo** gekennzeichnet sein.



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Anforderungen an verwendetes Sperrholz

3.2 Ferner muss das verwendete Sperrholz den aktuell gültigen Quarantänebestimmungen nach **IPPC Standard ISPM 15** bezüglich der Behandlung von Verpackungsmaterialien gegen Sirexwespen und anderen Holzinsekten entsprechen (bezieht sich auf Herstellungsgrad, Hitzeentwicklung bei Verleimung, usw.).

Die Fertigung der Ladungsträger sowie deren Kennzeichnung erfolgt ausschließlich nach den **HPE-Verpackungsrichtlinien neuester Stand** und muss entsprechend vom Lieferanten mit einem **IPPC-Logo** gekennzeichnet sein.

### Ausführung der Verpackung

3.3 Die einzelnen Komponenten sind zur Verbesserung der Handling Eigenschaften und zur Reduzierung des Transportvolumens für den Transport entsprechend vorzubereiten.

Bei großen und schweren Einzelteilen ist je ein Teil pro Ladungsträger zu verpacken.

Mehrere kleinere Teile sollen bereits vorverpackt in Umkartons und dann in einem Ladungsträger verpackt werden z. B. Kartonpalette, Boden, Kiste.

Gefährliche Güter dürfen nur von geschulten und beauftragten Mitarbeitern (Luft-, Land- und Seetransport Schulung) verpackt werden. Dabei müssen bei der Umschließung der Packstücke sowie bei der Bezeichnung, Markierung und Kennzeichnung die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.



### 3.3.1 Kleinteile

Die einzelnen Kleinteile werden im Zuge der Vorverpackung in Standardkartonagen oder Kartonpaletten / Holzkisten verpackt und dann ggf. unter Hilfenahme von Packhilfsmitteln fest als ein Packstück verbunden.

### 3.3.2 Mittelgroße Teile

Die einzelnen mittelgroßen Anlagenteile wie z. B. Rohrleitungen sollen teilweise übereinandergestapelt werden. Es werden Kanthölzer als Zwischenlagen und zur Auflage verarbeitet. Die Teile werden nach Möglichkeit palettisiert bzw. auf den Kanthölzern verschraubt und als Colli mit Laschband (720-2000 dkN) verzurrt.

### 3.3.3 Große Teile

Maschinen und schwere einzelnen Anlagenteile wie Getriebe, Silos, Gehäuse sind i.d.R. einzeln zu verpacken.

## 4 Markierung und Kennzeichnung

Alle Packstücke und Collis sind nach Vorgaben von HAAG zu markieren und zu kennzeichnen, damit die Identität feststellbar ist und diese langfristig erhalten bleibt.

Alle Transportböden und Transportkisten müssen klar gekennzeichnet werden. Zudem muss der Schwerpunkt klar markiert werden. Die weitere Kennzeichnung erfolgt gemäß **HPE-Verpackungsrichtlinien neuester Stand**.

An den Stirnseiten muss zusätzlich eine Packliste / Kolli-Liste angebracht werden mit der dazugehörigen Alpine-Auftragsnummer und der Empfängeradresse.

Jedes Colli muss je Auftrag / Projekt einmalig sein, d.h. dieselbe Nummer darf nicht mehrmals verwendet werden. Die Abmessungen / Dimensionen müssen in cm und in der folgenden Reihenfolge angegeben werden: Länge, Breite, Höhe.



# Arbeitsanweisung

Version-Nr. 1.0

## Anliefervorschrift Seefracht

Datum: 30.07.2024

### Verpackungsspezifikation Seetransport

Die Materialien werden auf Container-Böden in Standardausführung verpackt. Container-Boden in Standardausführung: mit mind. 4 LK 10/12; 2 KH 10/12 komplett verschraubt; QK 8/10; min. 50 % Deckung; Bauart nach HPE Standard.

5

Die Materialien werden nach Möglichkeit einlagig bzw. max. zweilagig auf die Böden gepackt. Die Materialien selbst mit Kanthölzern formschlüssig gesichert, nach Möglichkeit mit dem Boden verschraubt und mit Laschband (mind. 2000 dkN) nieder- u. diagonal verzurrt.

### Konservierung:

- 6 Die Materialien werden nach der Trockenmittelmethode in Aluminium-Verbundfolie (entspricht DIN 55 531) mit ausreichend Trockenmittel für einen Zeitraum von mind. 12 Monaten (bei unbeschädigter Folie) gegen Korrosion geschützt.

Zum Schutz vor UV-Bestrahlung wird der beladene Boden zusätzlich mit einer UV undurchlässigen Folie (Gitternetz) abgedeckt.

7

### Dokumente

Die Dokumente sind entsprechend der Vorgaben in der Bestellung bereitzustellen und mitzuliefern.